

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2. (weggefallen)

3. wer als Landstreicher umherzieht;

4. wer bettelt oder

Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt;

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

6. wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;

## 8. Kapitel

### Straftaten gegen die staatliche Ordnung

#### 3. Abschnitt

#### Straftaten gegen die Rechtspflege

##### §238

#### Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung . . .

(bei § 145 c StGB West)

(1) Wer böswillig sich einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht oder Erziehungs- oder Kontrollmaßnahmen nach den §§ 47, 48 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) . . . (bei § 145 c StGB West)

I vgl. § 249 (bei § 361 Nr. 7 StGB West)

## 4. Kapitel

### Straftaten gegen Jugend und Familie

#### § 145

#### Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

## 8. Kapitel

### Straftaten gegen die staatliche Ordnung

#### 5. Abschnitt

#### Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung

##### §249

#### Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

(1) . . . (s- u.) wer der Prostitution nachgeht . . .